

Rechtsanwälte

Hans-Peter Schuster & Marina Walz-Hildenbrand

Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart

Tel: 0711-960480

**Gewalt an Mädchen und Frauen
Rechte und Schutzmöglichkeiten**

15.06.2016

Inhalt:

1. Häusliche Gewalt

- Fallbeispiel
- Maßnahmen Polizei
- Maßnahmen Familiengericht
 - Annäherungsverbote
 - Wohnungszuweisung
- Problem

2. Zwangsheirat / Ehrenmord

- Fallbeispiel
- Minderjährige Mädchen
- Volljährige Mädchen/junge Frauen
- Ausländische Mädchen/junge Frauen
- „Heiratsverschleppung/Ferienverheiratung“
- „Importbräute“
- Straftatbestand

3. Stalking – soziale Medien

- Fallbeispiel
- Zivilrechtliche Maßnahmen
- Strafrecht

4. Sexuelle Gewalt

- Sexualstrafrecht aktuell
- Sexualrechtsreform, zwei zentrale Forderungen
- Fallbeispiel: Vergewaltigung in der Ehe
- Nebenklage
- Zeugenschutz/psychosoziale Prozessbegleitung

Häusliche Gewalt

Fallbeispiel:

Karin ist seit 10 Jahren verheiratet, es gibt 2 minderjährige Kinder. In den letzten Monaten hat sich ihr Mann Hans verändert. Er hat berufliche Probleme und trinkt sehr viel. Wenn er angetrunken nach Hause kommt ist er sehr streitsüchtig und aggressiv. Er streitet lautstark wegen Nichtigkeiten, beleidigt und demütigt Karin, immer wieder und öfter kommt es zu Handgreiflichkeiten und gewalttätigen Übergriffen, auch in Anwesenheit der Kinder. Diese zeigen erste Verhaltensauffälligkeiten. Karin hält den Psychoterror nicht mehr aus. Sie will eine Trennung, Hans akzeptiert das nicht, er ist nicht bereit auszuziehen und droht Karin ihr die Kinder wegzunehmen und ihr etwas anzutun, wenn sie ihn verlässt.

Maßnahmen der Polizei

§ 27a Abs.3 PolizeiG Baden-Württemberg

- Wohnungsverweis, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist
- Rückkehrverbot und Annäherungsverbot bei Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht

Dauer der Maßnahmen - § 27a Abs.4 PolizeiG Baden-Württemberg

- durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens vier Werktage
- durch die Polizeibehörde (Amt für öffentliche Ordnung) auf höchstens zwei Wochen
- Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern

Verfahren beim Familiengericht Wohnungszuweisung und Annäherungsverbote

- Annäherungsverbote nach § 1 GewSchG
- Zuweisung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Nutzung § 2 GewSchG
- Zuweisung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Nutzung § 1361b BGB

- **Annäherungsverbote - Voraussetzung:**
- widerrechtlicher und vorsätzlicher Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (§ 1 I GewSchG)
- Drohung mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (§ 1 II Nr. 1 GewSchG)
- widerrechtlichem und vorsätzlichem Eindringen in die Wohnung
- widerrechtlicher und vorsätzlicher unzumutbarer Belästigung (§1 II Nr. 2a,b GewSchG).

Antragsberechtigt

- Antragsberechtigt ist jede Person
- Nicht antragsberechtigt sind minderjährige Kinder gegenüber ihren Eltern und zu sorgeberechtigten Personen - Vormund, Pfleger (§ 3GewSchG). § 1666 BGB ist vorrangiges Spezialgesetz (Ermächtigung der Gerichte bei Gefährdung des Kindeswohls alle erforderlichen Regelungen zu treffen). Umgekehrt können jedoch Eltern, die von ihren Kindern widerrechtlich und vorsätzlich verletzt werden, Schutzanordnungen beantragen.

Inhalt der Schutzanordnungen

- Beantragt werden kann das Verbot,
 - die Wohnung der verletzten Person zu betreten
 - sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten
 - zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhalten muss, z.B. Arbeitsplatz
 - Verbindung zur verletzten Person auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen
 - ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, verbunden mit der Verpflichtung bei zufälligen Begegnungen sofort einen Abstand von 100 m herzustellen
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- In der Regel 6 Monate, bei weiteren Verstößen ist eine Verlängerung möglich.

Zuweisung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Nutzung

Voraussetzungen:

- nach § 2 GewSchG sind:
 - Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit (§ 1 I Satz 1 GewSchG)
 - Drohung mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (§ 1 III Satz 1 Nr. 1 GewSchG), wenn die alleinige Benutzung der Wohnung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 2 VI GewSchG)
- nach § 1361b BGB ist, dass eine unbillige Härte vorliegt, z.B.:
 - die Anwendung von Gewalt
 - die Androhung von Gewalt
 - die Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern

Antragsberechtigung:

- Bei § 2 GewSchG - jeder, der in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt lebt
- Bei § 1361b BGB - Ehegatten, die getrennt leben

Dauer der Wohnungsüberlassung

- Bei § 2 GewSchG in der Regel 6 Monate. Die endgültige Regelung oder die Aufhebung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (Mietrecht,...)
- Bei § 1361 b BGB erfolgt die Wohnungsüberlassung für die Zeit der Trennung bis zur Ehescheidung, danach endgültige Zuweisung nach §§ 4-7 HausratsVO.

Ausschluss der Ansprüche:

- wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind
- Ist es bereits einmal zu einer Gewalttat gekommen, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind (BGH, NJW 1987, 2225 zu § 1004 BGB). Es findet dann eine Beweislastumkehr statt, d.h. der Täter muss diese tatsächliche Vermutung widerlegen, wobei die Rechtsprechung hohe Anforderungen an eine solche Widerlegung stellt.
- wenn die verletzte Person nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt - § 2 III GewSchG. Soweit das Opfer die Wohnung vorübergehend verlassen hat, besteht eine dreimonatige Bedenkzeit.
- wenn der Überlassung der Wohnung besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegen stehen (behindertengerechte Wohnung).

Durchsetzung der Wohnungszuweisung und Annäherungsverbote

- Zivilrechtliche Vollstreckung:
 - Ordnungsgeld bis 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft
- Strafrechtliche Sanktion:
 - Nach § 4 GewSchG sind Zuwiderhandlungen gegen vollstreckbare Schutzanordnungen der Gerichte nach § 1 GewSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe belegt. Nicht bei Vergleichen vor Gerichten.

Problem:

- Das Gewaltschutzgesetz setzt voraus, dass der Täter sich durch die drohenden staatlichen Zwangsmaßnahmen abschrecken lässt - gelingt nach den bisherigen Erfahrungen in Fällen häuslicher Gewalt bei ca. 90% der Fälle.
- Täter nicht steuerungsfähig aufgrund krankhafter Störung
- Täter hat „nichts zu verlieren“
- Opfer ist nicht in der Lage Verstöße gegen verhängte Schutzanordnungen mittels Polizei und Familiengericht durchzusetzen
- Zwangsheirat/Ehrenmord

2. Zwangsheirat/Ehrenmord

Fallbeispiel:

Safete ist deutsche Staatsangehörige, in Deutschland geboren und aufgewachsen, ihre Familie stammt aus dem Kosovo. Safete arbeitet als Verwaltungsangestellte bei einer Kommune, ist eine selbstbewusste junge Frau. Ihre Familie vereinbart eine Eheschließung mit einem Cousin im Kosovo, der mit Safete in Deutschland leben soll. Safete möchte das nicht, der Druck der Familie wird immer massiver, irgendwann kann Safete dem Druck nicht mehr standhalten. Safete glaubt, dass wenn sie in den Kosovo fährt und den Cousin heiratet, alle zufrieden sind und sie wieder ihre Ruhe hat. Sie glaubt, dass sie die Hochzeit in wenigen Tagen hinter sich bringen und nach Deutschland zurückkehren kann. Sie will dann heimlich mit der Ausländerbehörde absprechen, dass diese dem Familiennachzug des Mannes nicht zustimmt. Safete fährt in den Kosovo, heiratet, sie wird dem Mann „übergeben“, die Ehe wird vollzogen, aus ihrer Sicht jede Nacht eine Vergewaltigung, sie darf erst nach einigen Wochen wieder nach Deutschland. Safete ist durch die Gewalterfahrung so traumatisiert, dass sie Monate stationär in eine Traumaklinik muss. Weil sie sich weigert, den Mann nach Deutschland zu holen, wird sie von der Familie des Mannes mit dem Tode bedroht.

Minderjährige Mädchen:

- Jugendamt. Minderjährige können ohne Kenntnis der sorge- und erziehungsberechtigten Eltern eine Jugendhilfeberatung in Krisensituationen in Anspruch nehmen, wenn durch die Information der Eltern der Zweck der Beratung vereitelt würde - § 8 Abs.3 SGB VIII.
- Die Bitte einer Minderjährigen um Inobhutnahme gewährt einen Rechtsanspruch auf Inobhutnahme - § 42 Abs.1 Nr.1 SGB VIII.
- Nach der Inobhutnahme hat das Jugendamt die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten „unverzüglich“ zu informieren - § 42 Abs.3 Satz1 SGB VIII.
- Die Minderjährige wird den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten übergeben oder es wird eine Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahmen herbeigeführt - § 42 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII.
- Es gibt eine Anhörung aller Beteiligten beim Familiengericht. Diese Anhörung, die Gerichtssituation und die Begegnung mit der Familie ist für die Mädchen oftmals schwierig. In der Regel sollte dem Mädchen ein Verfahrensbeistand beigestellt werden - § 158 Abs.2 FamFG.

Volljährige Mädchen:

- Auch bei volljährigen jungen Frauen bis zum Alter von 21 Jahren kommt Jugendhilfe in Form von Hilfe für junge Volljährige in Betracht, wenn die jungen Frauen erziehungs- und betreuungsbedürftig sind und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung Defizite aufweisen - § 41 Abs.1 SGB VIII.
- Kriterien für die Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe des § 41 SGB VIII sind:
 - Grad der Autonomie
 - Durchhalte- und Konfliktfähigkeit
 - Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung
 - Beziehungen zur sozialen Umwelt
 - Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens

Heiratsverschleppung / Ferienverheiratung:

- Wenn die Mädchen / jungen Frauen länger als 6 Monate in den Herkunftsländern festgehalten werden, erlischt ihr Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes, auch eine Niederlassungserlaubnis - § 51 Abs.1 Nr.7 AufenthG.
- Ausnahme: Wenn Mädchen/Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, mit Drohung oder Gewalt zwangsverheiratet und von einer Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage wieder einreisen, verfallen bestehende Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse (bis zu zehn Jahren) nicht - § 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG.
- Mädchen und Frauen können ein Recht auf Wiederkehr geltend machen, wenn die befristete Aufenthaltserlaubnis während des Auslandsaufenthalts abgelaufen ist, unter der Voraussetzung, dass gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen können - § 37 Abs. 2a AufenthG.
- Eine Ausnahme besteht bei türkischen Mädchen/Frauen, die in der Türkei in Folge einer Heiratsverschleppung festgehalten werden aufgrund des Assoziationsabkommens - 51.1.6.4.4 Aufenthaltsg-VwV.

Ausländisches Mädchen / junge Frau:

- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit muss die Ausländerbehörde beteiligt und der Aufenthaltsstatus geprüft werden und ob Auflagen, räumliche Beschränkungen bestehen.
- In Fällen von Zwangsverheiratung hat die Ausländerbehörde am Zuzugsort ihre Zustimmung für Umverteilungen § 12 AufenthG unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes und migrations- und integrationspolitischen Interessen zu erteilen, dies wurde in der Verwaltungsvorschrift zum AufenthG ausdrücklich aufgenommen - 12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV.

„Importbräute“ – Mädchen / junge Frauen, die nach Deutschland:

- Ehegatten verlieren mit der Trennung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie weniger als 3 Jahre verheiratet in der Bundesrepublik Deutschland mit erteilter Aufenthaltserlaubnis zusammen gelebt haben. Eine Ausnahme von der 3-Jahresfrist besteht in Härtefällen. Eine Zwangsverheiratung begründet regelmäßig einen solchen Härtefall, dies wurde ausdrücklich in der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz aufgenommen - 31.2.2.2.1 AufenthG-VwV.

Straftatbestand:

- **vollzogene Zwangsverheiratung - § 237 Abs.1 StGB**

Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dieser Straftatbestand betrifft die.

- **Verschleppung oder das Festhalten eines Mädchens/einer Frau im Ausland - § 237 Abs.2 StGB**

Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Abs.1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren. Dieser Straftatbestand betrifft Heiratsverschleppungen und beabsichtigte Ferienverheiratungen. Strafbar ist bereits die, auch wenn es dann nicht zur Zwangsverheiratung kommt.

- **Der Versuch beider Delikte ist bereits strafbar (§ 237 Abs.3 StGB).**

- **Problem:**

- Anzeigeverhalten
- Eheähnliche Verheiratungen – religiöse Voraustragung

3. Stalking – Gefahren in soziale Medien

Fallbeispiel:

Beamtin Susanne wird nach 20 Ehejahren verlassen. Im Internet lernt sie Bernd kennen, er hilft ihr die neue Wohnung einzurichten und ist zu Beginn sehr liebevoll und fürsorglich. Sie lässt sich auf eine Beziehung ein. Bernd versucht Susanne vollständig zu vereinnahmen, schreibt unaufhörlich Nachrichten über whatsapp und erwartet Antworten, erhebt Vorwürfe, wenn sie sich ausklinkt, kontrolliert, wo sie sich aufhält, taucht ohne Verabredung überall auf, auch im Amt. Susanne beendet die Beziehung, Bernd droht ihr auch intime Fotos und Informationen öffentlich zu machen, schickt eine pornografische Filmaufnahme an den 15-jährigen Sohn mit der Bemerkung: „So habe ich deine Mutter gevögelt“.

Zivilrechtliche Grundlagen

- § 823 Abs.1 BGB – Schadensersatz wegen Rechtsgutverletzung
- § 1004 BGB – Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Rechtsverstößen, Grenze – ausländische Anbieter

Strafrechtliche Grundlagen

- § 185 StGB Beleidigung, § 186 StGB Üble Nachrede
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 241 StGB Bedrohung
- § 238 StGB Stalking - schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung
- Mit der Einführung der "Stalking-Gesetze" im März 2007 sollte ein schnelleres Eingreifen ermöglicht und sollten die Opfer besser geschützt werden. Ein eigener Straftatbestand der Nachstellung wurde eingeführt, gegen gefährliche Stalking-Täter besteht die Möglichkeit Haft anzuordnen, um schwere Straftaten zu verhindern. Insgesamt sind die Tatbestandsvoraussetzungen jedoch so hochschwellig angesetzt, dass bislang nur in wenigen Fällen eine Strafverurteilung erfolgt ist, weil eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung durch die Stalking-Handlungen erforderlich ist.
- Derzeit ist eine Reform in Diskussion.

4. Sexuelle Gewalt

Sexualstrafrecht aktuell:

- Sexualstraftaten sind seit Silvester ein großes Thema in den Medien. Sexuelle Übergriffe auf Frauen (auch von deutschen Männern), das "Nicht-ernst-nehmen" von Frauen, die Opfer vom Übergriffen wurden, „Handlungsunwilligkeit und -unfähigkeit" der staatlichen Behörden sind kein neues Phänomen.
- [Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.](#), April 2014: Nur etwa jeder achte angezeigte Sexualtäter wird verurteilt, viele Verfahren werden frühzeitig eingestellt. Eine Dunkelforschung geht davon aus, dass es in der BRD etwa 160.000 Vergewaltigungen pro Jahr gibt. Dem gegenüber stehen etwa 1.000 Verurteilungen jährlich.
- Die aktuelle Gesetzeslage widerspricht internationalen Menschenrechtskonventionen wie dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), sowie der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, die von der BRD unterzeichnet wurden. Die BRD muss nachbessern.
- Terre des Femmes hatte schon 2013 eine Unterschriftenaktion gestartet und hat im Mai 2014 dem Justizministerium 30.000 Unterschriften mit Forderungen übergeben:

Strafrechtsreform, zwei zentrale Forderungen:

- Änderung § 177 StGB Vergewaltigung
 - Problem:
 - z.B. "Gewalt": Wenn ein Mann zudringlich wird und die Frau mehrfach lautstark "nein" sagt, den Mann wegdrückt,... und der Mann den Sex mit Gewalt durchführt, weil er der Stärkere ist, ist das noch keine Vergewaltigung im Sinne des derzeitigen Gesetzes. Die Frau muss sich körperlich wehren und ihre Gegenwehr muss mit Gewalt überwunden werden. Das können/machen viele Frauen nicht, aus Schock, Lähmung, weil sie ohnehin keine Chance haben, weil der Mann der körperlich Stärkere ist, aus Angst, dass sie dann noch schlimmer verletzt werden und der Mann noch aggressiver wird.
 - z.B. "Schutzlose Lage": Wenn ein Mann eine Frau in eine Wohnung lockt, die Tür abschließt und sie nicht raus lässt, ist das noch keine Schutzlose Lage, wenn es ein Wohngebäude ist - die Frau kann um Hilfe rufen.
- Änderung § 179 StGB sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
 - Dieser regelt, dass der sexuelle Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person nur halb so hoch bestraft werden kann, wie der sexuelle Missbrauch einer widerstandsfähigen Person. Diese Regelung betrifft insbesondere Frauen mit Behinderungen oder Frauen, die unter Medikamente (K.O. Tropfen) gesetzt worden sind. Hier muss eine Strafrahmenanpassung vorgenommen werden.

- Das sind auch die Forderungen vieler Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, des Deutschen Juristinnenbundes,...
- Auch nach der Istanbul-Konvention (s.o.), die die BRD schon 2011 ratifiziert hat, ist der Strafbestand der Vergewaltigung bereits dann erfüllt, wenn eine sexuelle Handlung ohne Einverständnis des Opfers vorgenommen wird.
- **Der „aktuelle“ Reformentwurf enthält den unbedingt notwendigen Paradigmenwechsel, der an dem entgegenstehenden Willen bzw. der erkennbar fehlenden Zustimmung des Opfers anknüpft, bislang nicht.**

Fallbeispiel: Vergewaltigung in der Ehe

Anna lebt in Thailand, arbeitet als Verkäuferin in einer Designerboutique. Ein deutscher Urlauber wirbt um sie, macht ihr teure Geschenke, lädt sie zum Essen ein. Sie lässt sich auf eine Beziehung ein, wird schwanger, heiratet und folgt ihm nach Deutschland. Hier stellt sie fest, dass er Hilfsarbeiter ist und in ärmlichen Verhältnissen lebt. Er will nicht, dass sie Deutsch lernt, das Haus verlässt und Kontakte zu anderen Menschen hat. Nachts chatet er in Sexportalen und stürzt sich dann auf seine Anna, es kommt immer wieder zu Vergewaltigungen. Zu Anna sagt er, das sei so in Deutschland, der Mann bestimme und die Frau müsse alles tun, was der Mann will. Die Polizei würde ihr sowieso nicht helfen, sie könne sich nicht einmal verständigen und man würde sowieso dem deutschen Mann glauben. Anna findet sich nicht ab, lernt Deutsch, findet eine Arbeit in einem Hotel als Zimmermädchen, vertraut sich ihrer Chefin an. Diese vermittelt ihr ein Frauenhausplatz und geht mit ihr zur Polizei Anzeige erstatten.

Nebenklage §§ 395 ff StPO

Zulassung - § 395 StPO

- Immer, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach:
 - §§ 174 – 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
 - §§ 211 und 212 StGB, die versucht wurde (Mord, Totschlag)
 - §§ 221, 223 – 226 und 340 StGB (Körperverletzungsdelikte)
 - §§ 232 – 238, 239 Abs. 3, § 239 a, 239 b und 240 Abs. 4 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Zwangsheirat, sexuelle Nötigung)
 - § 4 GewSchG (Verstoß gegen Gewaltschutzanordnungen)
- Nur wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach:
 - §§ 185 – 189 StGB (Beleidigungsdelikte)
 - § 229 (fahrlässige Körperverletzung)
 - § 244 Abs. 1 Nr. 3 (Diebstahl mit Waffen und anderes)
 - § 249 – 255 (Raubdelikte)
 - § 316 a StGB (räuberischer Angriff auf Kraftfahrer)
- Die gleiche Befugnis steht Personen zu, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden

Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe

- §§ 397a, 406f, 406h StPO

- Dem Nebenkläger wird auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellt, wenn er durch die in § 397a Abs.1 StPO aufgeführten Straftaten verletzt wurde oder minderjährig ist und seine Interessen nicht selbst wahrnehmen kann.
- Der Beistand wird gleichermaßen wie der Pflichtverteidiger aus der Staatskasse unabhängig von den Einkommensverhältnissen bezahlt.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.
- Eine Bestellung ist bereits im Ermittlungsverfahren möglich § 404 g StPO.

Rechte der Nebenklage:

- Akteneinsichtsrecht
- Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen, im Falle der Haftprüfung und in der Hauptverhandlung
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- Fragerecht, Beweisantragsrecht, Erklärungsrecht
- Beanstandungsrecht, Ablehnungsrecht
- Plädoyer/Schlussvortrag
- Rechtsmittelbefugnis
- Antrag auf Ausschluss des Angeklagten - § 247 StPO

Zeugenbegleitung / psychosoziale Prozessbegleitung - § 406 g StPO

- Das 3. Opferrechtsreformgesetz zum bessern Schutz von Opfern in Strafverfahren ist am 03.12.15 in Kraft getreten, Kern ist die psychosoziale Prozessbegleitung. Für die besonders schutzbedürftige Opfergruppe - Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten geworden sind, wurde ein Rechtsanspruch eingeführt. Erwachsene Frauen, Opfer von Menschenhandel,... haben nach wie vor keinen Rechtsanspruch, da liegt es im Ermessen der Länder, was umgesetzt wird.
- Im Landgerichtsbezirk Stuttgart wurde das gut umgesetzt, die Zeugenbegleitung erfolgt durch speziell geschulte und gerichtserfahrene Ehrenamtliche. Bei Bedarf wird eine psychosoziale Prozessbegleitung durch die Koordinatorin angeboten.

- Das Ziel besteht darin, hauptsächlich für Opferzeugen eine Begleitung durch das Strafverfahren anzubieten und dadurch sekundäre Viktimisierungen zu vermeiden. Bestehende Ängste und Verunsicherungen, die mit der Zeugenrolle verbunden sind, sollen abgebaut werden, indem der Ablauf des Strafverfahrens, der Gerichtsverhandlung und einer Zeugenvernehmung erklärt wird und die Zeugen psychische und praktische Unterstützung erhalten. Durch verminderte Ängste und Belastungen ist insbesondere eine Verbesserung der Aussagequalität zu erwarten.
- Sie umfasst Informationen über den Ablauf des Strafverfahrens nach der Anzeige und eine Vorbereitung auf die Rahmenbedingungen der Hauptverhandlung, eine Begleitung zur richterlichen Vernehmung oder zur Gerichtsverhandlung, die Betreuung unmittelbar nach der Vernehmung, sowie eine Nachbetreuung mit der Erläuterung des Verfahrensausgangs.

NERO – Netzwerk engagierter Rechtsanwälte für Opferschutz –
NEROkidz in Stuttgart

NERO versteht sich als Anlaufstelle für Opfer von Sexualdelikten und anderen Gewaltstraftaten. Ziel ist es unbürokratisch über Opferrechte aufzuklären, Wege zu verkürzen und Richtungen zu weisen.

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin

.

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**